

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 22. Oktober 2024

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 22. Oktober 2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wendlingen am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- Spiel-,
- Geschicklichkeits- und
- Unterhaltungsgeräte,

die im Gemeindegebiet/Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Der Vergnügungssteuer unterliegt auch das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten in Einrichtungen nach Maßgabe des Abs. 1 und 2, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zur Benutzung bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet- PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (wirtschaftlicher Eigentümer). Mehrere wirtschaftliche Eigentümer sind Gesamtschuldner.

- (2) Steuerschuldner bei Umsätzen nach § 2 Abs. 3 ist der Veranstalter und der Vermittler.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht beginnt für Umsätzen nach § 2 Abs. 3 am Tag der Aufnahme des Betriebs (Veranstaltungstag). Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben bzw. die Veranstaltung beendet wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehl-Geld).
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 - c. bei Umsätzen i. S. d. § 2 Abs. 3 der erhobene Brutto-Wetteinsatz. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

²Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt
- 1.1. bei der entgeltlichen Bereitstellung von Geräten nach § 2 Abs. 1
 - a.) mit Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:
15 v. H. der Bemessungsgrundlage

- b. in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind:

15 v. H. der Bemessungsgrundlage

- b.) ohne Gewinnmöglichkeit

- a. aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

100 € je Gerät

- b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort:

50 € je Gerät

für jeden angefangenen Monat.

- c.) bei Musikautomaten und ähnlichen Apparaten

- a. aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

50 € je Gerät

- b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort:

0 € je Gerät

- c. mit der Darstellung von Gewalt und/oder sexuellen Handlungen:

1.000 € je Gerät

für jeden angefangenen Monat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung, eines jeden Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 ist der Stadt - innerhalb von zwei Wochen - schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

- (3) In der Anzeige ist die Bezeichnung des Spielgeräts, der Gerätename, der Aufstellort, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, Name und Anschrift des Aufstellers sowie bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes bzw. der Veranstaltung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s. Insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote vorzulegen.
- (6) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchstabe a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Brutto-Wetteinsätze bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anhand eines von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucks mitzuteilen (Steuererklärung). Die in der Steuererklärung angemeldeten Wetteinsätze sind durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen.
- (4) Werden Melde- oder Erklärungspflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und Verspätungszuschläge erhoben werden.
- (5) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens am 15. Tag nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Die Bediensteten der Stadt sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten des Aufstellers zur Nachprüfung und Feststellung von Steueratbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellorten und zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Melde- und Erklärungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21.12.2010 in der Version der 3. Änderungssatzung vom 14.05.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 22.10.2024

(gez.)

Steffen Weigel

Bürgermeister